

PRO VELO Kanton Bern

STATUTEN

Vom 16.3.1986
mit Änderungen vom 1.10.1998, 5.9.2003 und 27.4.2007.

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen PRO VELO Kanton Bern (ehemals Interessengemeinschaft IG Velo Kanton Bern) besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 2

1 PRO VELO Kanton Bern hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und im speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel zu fördern.

2 Sie setzt sich für die Sicherheit und den Komfort der Velofahrenden ein, für Verbesserungen im Fahrradbereich und die Verknüpfung des motorlosen Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr.

3 Sie unterstützt die Aktivitäten der ihr angeschlossenen Organisationen. Im Weiteren arbeitet sie mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen.

4 Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zielsetzung die raum- und verkehrsplanerischen Ziele des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des bernischen Bau- und Planungsrechts.

Art. 3

1 PRO VELO Kanton Bern nimmt auf kantonaler Ebene Stellung zu Fragen der Verkehrspolitik, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes.

2 Sie vertritt die Interessen und Anliegen der ihr angeschlossenen Organisationen und deren Einzelmitglieder.

3 Sie ergreift nötigenfalls die ihr zur Verfolgung der Vereinsziele verfügbaren Rechtsmittel.

Art. 4

1 PRO VELO Kanton Bern unterhält im Auftrag des Kantons eine "Koordinationsstelle Berner Velowandern". Diese betreut die kantonalbernerischen Velowanderrouen. Sie überwacht und kontrolliert insbesondere deren Wegweisungen und Markierungen.

2 Nähere Bestimmungen sind im "Reglement betreffend Betreuen der Berner Velowanderrouen und Führen einer Koordinationsstelle" (Reglement Berner Velowandern) festgelegt. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kanton Bern in Kraft.

3. Mitglieder

Art. 5

Als Aktivmitglieder der PRO VELO Kanton Bern können ideell ausgerichtete lokale, regionale und überregionale Organisationen aufgenommen werden, die sich die Förderung des Velos und des Velofahrens entsprechend Art. 2, Abs. 1 und 2 dieser Statuten zum Ziel gesetzt haben.

Art. 6

Als Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können juristische Personen, Gemeinden und ähnliche Organisationen sowie Einzelmitglieder aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Anliegen der Velofahrerinnen und Velofahrer einsetzen.

4. Organisation

Art. 7

1 Die Organe der PRO VELO Kanton Bern sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren/-innen

2 Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Aktivmitglieder.

Art. 8

1 Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder der Aktivmitgliederorganisation. Dabei gilt folgender Schlüssel:

- Verband bis 99 Einzelmitglieder: 1 Delegierte(-r)
- Verband ab 100 bis 999 Einzelmitglieder: höchstens 2 Delegierte
- Verband ab 1000 Einzelmitglieder: höchstens 3 Delegierte

Die Aktivmitglieder bestimmen selber, ob sie das volle Stimmkontingent ausschöpfen wollen, und es liegt an ihnen, die Delegierten (bzw. Stellvertreter/-in) zu bestimmen.

2 Nur an der Versammlung anwesende Delegierte können ihr Stimmrecht ausüben.

3 Weitere Personen ohne Stimmrecht können zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung zugelassen werden.

4 Vorstandsmitglieder können nicht als stimmberechtigte Delegierte fungieren.

Art. 9

1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen.

2 Sie wird mindestens zwei Wochen im Voraus durch Zustellung der Traktandenliste einberufen.

3 Sie ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Delegierte von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 10

1 Ein Beschluss kann vom Vorstand bei den Aktivmitgliedern auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.

2 Der Beschluss ist gültig, wenn mind. zwei Drittel der Aktivmitglieder ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben und kein Mitglied ausdrücklich die Beratung des Beschlusses verlangt hat.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren/-innen.
- b) Erteilung der Décharge an den Vorstand und die Rechnungsrevisor/-innen, sowie Abnahme der Vereinsrechnung.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- e) Stellungnahme des Vereins zu Vorlagen und Vorschlägen von besonderer Tragweite sowie ergreifen von Initiativen und Referenden; diese Befugnisse können im Einzelfall an den Vorstand oder Arbeitsgruppen delegiert werden.

Art. 12

1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2 Er vertritt den Verein gegen aussen inklusive die Prozessvertretung und regelt die Zeichnungsberechtigung.

3 Er erstellt das jährliche Budget und stellt es den Aktivmitgliedern zu. Diese erhalten sechs Wochen Zeit zur Stellungnahme. Ohne ablehnende Rückmeldung gilt das Budget als genehmigt. Andernfalls bedarf es der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

4 Er hat für Ausgaben, die nicht im laufenden jährlichen Budget enthalten sind, die Kompetenz, Beschlüsse bis 5'000.- Franken zu fassen.

5 Er ist an der Delegiertenversammlung vertreten.

6 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Delegiertenversammlung vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidiums.

2 Ein Mitglied des Vorstandes kann mit der Leitung der laufenden Geschäfte und dem Sekretariat betraut werden. Der Vorstand kann diese Aufgaben im Auftragsverhältnis extern vergeben.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren/-innen kontrollieren mindestens einmal jährlich die Vereinsrechnung.

5. Finanzielles

Art. 15

1 Die finanziellen Mittel der PRO VELO Kanton Bern werden aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermögenserträgen und Beiträgen der öffentlichen Hand gebildet.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

3 Rechnung und Budget der "Koordinationsstelle Berner Velowandern" und der restlichen Vereinsaktivität werden getrennt geführt.

6. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 16

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen durch zwei Drittel der Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art. 17

Im Falle einer Auflösung von PRO VELO Kanton Bern werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

PRO VELO Kanton Bern

Co-Präsidentin
Barbara Schwickert

Co-Präsidentin
Monika Hächler

Geschäftsführerin
Gabiella Bolliger

